

BGer 6B 36/2017 vom 7. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_36_2017

FR: TF 6B 36/2017 du 7 mars 2017

IT: TF 6B 36/2017 del 7 marzo 2017

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln, Nötigung, Willkür | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Nidwalden wies am 23. August 2016 die Berufung von X. _____ ab und "bestätigte" die Verurteilung des Kantonsgerichts Nidwalden wegen mehrfacher Nötigung, mehrfacher vorsätzlicher Verkehrsregelverletzung und einfacher Verkehrsregelverletzung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 120.- sowie einer Busse von Fr. 900.-. X. _____ erhebt Beschwerde ans Bundesgericht und beantragt die Neubeurteilung des Falles, da keine böse Absicht seinerseits vorgelegen habe. Er wirft den kantonalen Behörden eine "unrichtige Feststellung des Sachverhalts", "Verzögerungstaktik", "Missbrauch des Ermessens" und "Unangemessenheit" vor.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Die beschwerdeführende Partei kann in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Im Rahmen der Willkürprüfung genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern (BGE 137 II 353 E. 5.1; Urteil 6B_3/2016 vom 28. Oktober 2016 E. 2.2; je mit Hinweisen).

E. 3

Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen nicht auseinander. Seine Kritik richtet sich überwiegend gegen die "langsame" Verfahrensführung der Staatsanwaltschaft und den Entscheid des Bezirksgerichts, die nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Inwieweit die knapp viermonatige Dauer für die schriftliche Begründung des Berufungsurteils sich auf die Sachverhaltsfeststellungen und rechtliche Begründung ausgewirkt und für den Ausgang des Verfahrens entscheidend gewesen sein soll, legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist auch nicht ersichtlich.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1

BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.